



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Friedberg, Emil: Die Grundlagen der preußischen Kirchenpolitik unter
König Friedrich Wilhelm IV : (Fortsetzung.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Grundlagen der preussischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV.

Von Emil Friedberg.

(Fortsetzung.)



Im Jahre 1834 begannen dem Erzbischof von Gnesen-Posen von Dunin Bedenken über die in seiner Diözese bisher beobachtete Praxis der gemischten Ehen aufzusteigen. Es erfolgte ein umfangreicher Schriftwechsel zwischen ihm und der Staatsregierung, in welchem er das Breve Pius' VIII. als anwendbar hinstellte, was der Minister negirte, und schließlich der Erzbischof unter dem 21. Februar 1837 einen lateinisch geschriebenen Hirtenbrief erließ, in welchem er den staatlichen Weisungen ungehorsam die Praxis des Breve Pius' VIII. für seine Diözese publizirte. Vom König ergingen darauf am 12. April 1838 drei Erlasse, in deren einem er das Verfahren des Erzbischofes als eine Verletzung der beschworenen Treue charakterisirte, welche den König zur Entziehung der früher erteilten landesherrlichen Bestätigung befuge. Ehe aber dieser Schritt geschehe, sei der Erzbischof zur Untersuchung zu ziehen, um ihm Zeit zur Umkehr zu gewähren.

Der nach Berlin berufene Oberpräsident der Provinz Pommern wurde beauftragt, daraufhin abzielende Schritte beim Erzbischof zu unternehmen. Über den Gang, welchen die Verhandlungen zwischen dem Oberpräsidenten und dem Erzbischof genommen haben, vermögen wir folgende Mittheilungen zu machen.

Der Erzbischof schickte die Domherrn Buslaw und Gajerowicz zum Oberpräsidenten mit der Erklärung: er sei zur Umkehr bereit, wolle auch dem Könige schreiben, um das begangene Unrecht einzugestehen, und endlich die Geistlichkeit unter Zurücknahme des Hirtenbriefes den Intentionen der Regierung gemäß belehren. Er wünschte indessen bei seinem jetzigen Hirtenbriefe die Fassung wählen zu dürfen, als ob erst durch neue KonzeSSIONen des Königs die in dem früheren Schreiben ausgedrückten Besorgnisse für die katholische Kirche zerstreut worden seien. Darauf ging aber Flottwell nicht ein; er verlangte die Fassung, „daß die Äußerungen Seiner Majestät des Königs in dem ihm publizirten Befehle, sowie in dem Zurufe an die katholischen Unterthanen ihm die Überzeugung gegeben hätten, daß er, der Erzbischof, niemals eine Ursache zu der Befürchtung einer Beeinträchtigung der katholischen Religion gehabt habe, und also dadurch sich veranlaßt finde, seinen früheren Erlaß aufzuheben, beziehentlich abzuändern.“

Am 22. schrieb Buslaw, der Erzbischof wolle seine Entschließung von dem Einverständnis seines Kapitels abhängig machen. Dieses stellte sich indessen ganz auf Seite der Regierung, und da Flottwell den neuen Wunsch des Erz-

bischofes, statt „aufheben“ „abändern“ sagen zu dürfen, genehmigte, so war er wohl befugt, wie er that, der Regierung die Erledigung der Angelegenheit zu melden.

Sie war es indessen keineswegs. Denn statt des neuen vereinbarten Aktenstückes empfing Flottwell die Abschrift eines vom Erzbischof an Buslaw gerichteten Schreibens, daß er bei seinen früher abgegebenen Äußerungen „für jetzt“ stehen bleibe, nicht mehr mit Flottwell unterhandeln wolle, sondern nur direkt mit dem Könige.

Bei der darauf vom Oberlandesgericht in Posen gegen ihn eingeleiteten Kriminaluntersuchung verweigerte der Erzbischof jede Auslassung. Vielmehr machte er unter dem 27. Oktober den Justizminister Mühler auf seine Qualität als Legatus natus aufmerksam, berief sich auf die ihm daraus erwachsene Vollmacht, und bat „mich ferner geneigtest unangetastet lassen zu wollen.“ Der Eingabe fügte er eine Denkschrift bei, daß das allgemeine Landrecht in Kirchensachen nur subsidiär gelte; daselbe sei nicht nur eine ungiltige, sondern unvernünftige Gesetzgebung, die Ausgeburt eines philosophischen Christianismus.

Das Posener Gericht verurteilte ihn. Das Erkenntnis sprach aus, daß er „wegen vorsätzlicher Verletzung der Vorschriften seines Amtes und dessen Pflichten gegen den Staat aller seiner Amtswirksamkeit als Erzbischof von Gnesen und Posen und als Metropolit der bischöflichen Kirche zu Culm, wie hiermit geschieht, zu entsetzen, auch zu aller ferneren Amtsthätigkeit im preussischen Staate für unfähig zu erklären, außerdem mit einem sechsmonatlichen Festungsarreste zu bestrafen sei.“ Von den übrigen Anschuldigungen — die Unzufriedenheit der katholischen Einwohner der Provinz erregt, die Geistlichkeit zum Ungehorsam gegen den Staat gereizt, und die Ehrfurcht gegen den König verletzt zu haben — wurde er freigesprochen.

Dies Urteil wurde dem inzwischen nach Berlin berufenen Erzbischof dort am 25. April 1839 eröffnet, nachdem alle weiteren Verständigungsversuche gescheitert waren, und der Erzbischof am 9. April die Aufforderung, den Hirtenbrief zurückzunehmen oder zu resigniren, abgelehnt hatte.

In der Kabinettsordre vom 21. April, in welcher der König dem Erzbischof die Mitteilung gemacht hatte, daß die Publikation und Exekution des Posener Erkenntnisses erfolgen werde, war aber ausdrücklich bemerkt worden: „Doch will ich Ihnen den Weg der Gnade nicht verschließen, sondern zu meiner weiteren Bestimmung den etwaigen Anträgen entgegensehen, die Sie an mich richten werden.“ Die so dargebotene Hand ergriff der Erzbischof noch vor Publikation des Erkenntnisses. Unter dem 22. bat er um Gnade und gleichzeitig um die Erlaubnis sich wegen der Ausdehnung des Breve Pius' VIII. auf die östlichen Provinzen nach Rom wenden zu dürfen. Auf dieses Gesuch erging die Kabinettsordre vom 20. Mai, in welcher der König, weil er ersehen, „daß Sie in der gegen Sie anhängigen Rechtsache den vorbehaltenen Weg der Gnade zu ergreifen sich

entschlossen haben," die Festungsstrafe erließ und die Absetzung vom Amte suspendirte „bis sich ergeben wird, ob sich ein Mittel finden lasse, welches die Ausübung desselben nach Ihren Ansichten mit den in Meinen Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften vereinigen lasse." Die Einholung römischer Weisungen wurde abgelehnt, und dem Erzbischofe die Rückkehr in seine Diözese verboten. Dieser letztere Punkt wurde durch Kabinettsordre vom 15. Juli endlich dahin festgestellt, daß der Erzbischof jeden beliebigen Aufenthalt außerhalb seiner Diözese nehmen dürfe.

Es ist bekannt, wie der Erzbischof nichtsdestoweniger im Oktober heimlich Berlin verließ und sich nach Posen begab, unbekannt dagegen, daß dies auf spezielle Weisung von Rom her geschah, in welcher ihm zugemutet wurde, nötigenfalls zu Fuße zu gehen. Er wurde in Posen verhaftet und auf die Festung Kolberg abgeführt.

Die diplomatischen Beziehungen Preußens mit Rom waren inzwischen so wenig abgebrochen, daß, als die Angelegenheit des Erzbischofs von Posen auf die kriminalgerichtliche Lösung zukehrte, in Berlin sogar eine Beseitigung der Schwierigkeiten durch Rom erwartet wurde.

Eine ausführliche Denkschrift wurde verfaßt, eine Note entworfen, in welcher letzteren der Papst gebeten wurde, auf den Erzbischof so einzuwirken, que Sa Majesté puisse se montrer disposée à arrêter et à faire cesser la procédure commencée contre lui. Beides sollte vor der Überreichung in Rom Metternich mitgeteilt werden.

So wenig war man in Berlin von der wahren Sachlage durchdrungen, daß man von der Stelle Beseitigung der Verlegenheiten erhoffte, welche dieselben zu erhöhen und nach allen Richtungen hin auszubeuten das dringendste Interesse hatte.

Sehr unsanft wurde man aus dieser Illusion aufgeschreckt durch die neue päpstliche Allocution vom 13. September 1838, welche die Sache des Posener Erzbischofes lebhaft vertrat und alles Recht bei diesem, alles Unrecht bei der preussischen Regierung fand.*) Die Note und die Denkschrift sind infolge dessen nie an ihre Adresse abgegeben worden. Sa die Minister mit Ausnahme Altensteins wollten die diplomatischen Beziehungen mit Rom abgebrochen wissen. Man erfuhr indessen, daß ein solcher Schritt auf den Papst keinen sonderlichen Eindruck machen würde, ja daß sich daran leicht später als Preis der Wiederaufnahme des Verkehrs eine römische Forderung knüpfen könnte, die zu gewähren man durchaus abgeneigt war: die Errichtung einer Nuntiaturn in Berlin.

*) Freilich erklärte der Kardinal Lambruschini dem österreichischen Gesandten Grafen Lützow, er bedauere, daß Dunin gehandelt habe, ohne sich genau in Rom Rat erkort zu haben, und daß er das Breve Pius' VIII. als für die östlichen preussischen Provinzen geltend erklärt habe. Aber der römische Hof mußte doch diesen würdigen Prälaten „souteniren."

Nach Metternich riet eine zuwartende Haltung; es sei ein Mißverständnis, Rom für revolutionär zu halten, und nicht minder sei es ein Mißverständnis, wenn die preußische Regierung mit Rom zu kämpfen glaube, während sie den Kampf mit ihren eigenen katholischen Untertanen führe.

Der König billigte das Verbleiben Buchs in Rom, ordnete aber an, daß jetzt in Form einer Note dem römischen Stuhle das mitgeteilt werde, was man bei der Abberufung des Gesandten hatte veröffentlichen wollen. Dies geschah durch die Note vom 9. Januar 1839, die in der That an Kräftigkeit des Tones nichts zu wünschen ließ.

Nach dem Notenaustausch über die Allocution vom 10. Dezember 1837, so schrieb Buch, habe die preußische Regierung erwarten müssen, daß der päpstliche Hof sich jedes öffentlichen Aktes enthalten werde, der wie die gedachte Allocution so stark die Achtung verlege, welche Höfe im diplomatischen Verkehr sich gegenseitig schulden. Man habe preußischerseits nie unterlassen, den aufrichtigen Wunsch zu bekunden, ein gutes Einvernehmen mit Rom wiederherzustellen, und die Maßnahmen, die man in Folge der Allocution im Interesse der geheiligten Kronrechte und der Aufrechterhaltung der Ordnung habe treffen müssen, seien so gemäßigt wie möglich ausgefallen. So sei man durch die bisherige Protestation des Kardinalstaatssekretärs schon peinlich überrascht gewesen, aber wer hätte denken können, daß der römische Hof, nachdem er seine angeblichen Beschwerden zum Gegenstand diplomatischer Besprechungen gemacht habe, ohne weitere Erklärungen des preußischen Bevollmächtigten abzuwarten die Mißachtung des Schicklichen so weit treiben würde, um öffentlich in der Weise zu reklamiren, wie das durch die Allocution vom 13. September geschehen wäre.

Cette allocution porte une grave atteinte aux droits et à la dignité de la Prusse. En renouvelant publiquement dans cet acte des accusations injustes, la cour de Rome ne recule même pas devant l'immense responsabilité et les conséquences désastreuses d'un langage qui excite les évêques du Royaume à la désobéissance au Souverain et aux lois en vigueur, et éveille dans l'âme des sujets catholiques de Sa Majesté la méfiance et le mécontentement. Enfin elle fait à l'égard des rapports de l'Eglise avec l'Etat une profession de principes, elle élève des prétentions qui, si elles étaient suivies d'une application analogue, rendraient impossible toute communication entre le St. Siège et les Gouvernements séculiers.

Schon am folgenden Tage hat der Kardinalstaatssekretär den preußischen Bevollmächtigten zu sich, forderte ihn auf, die Note zurückzunehmen und gab diese Forderung schriftlich. Die Note des Herrn von Buch, so hieß es, ist in so außergewöhnliche Form gefaßt und so wenig gemäßigt in ihren Ausdrücken, daß das päpstliche Kabinet sie nicht annehmen kann, ohne seine Würde zu kompromittiren. Darum wird der Herr Bevollmächtigte aufgefordert, sie zurückzuziehen, um sie als nicht überreicht ansehen zu können. Sollte der Baron von Buch

sich nicht dazu ermächtigt ansehen, so lasse man ihm Zeit, um die Instruktion seiner Regierung einzuholen und die genaue Erklärung ihrer auf die Note bezüglichen Absichten, damit das päpstliche Kabinet sein Verhalten danach regeln könne. Nur so werde die gegenseitige Position zu der nötigen Klarheit gebracht. Dabei sei aber als fest und unzweifelhaft zu betrachten, daß das päpstliche Kabinet die betreffende Note in ihrer jetzigen Gestalt niemals annehmen werde. In der That schickte dann der Kardinal Lambruschini unter dem 8. März 1839 die Note zurück, was aber die preussische Regierung nur veranlaßte, dieselbe Note noch einmal in einer allerdings wesentlich gemilderten Form der Kurie zu übermitteln.*)

Aber nicht nur eine schneidige Note vom 18. Mai war die Antwort der Kurie, sondern auch eine neue päpstliche Allocution vom 8. Juli 1839, welche Buch mit einer Note von demselben Tage zugefertigt wurde, und in welcher von der Allocution gesagt wurde: „die zum Zwecke hat neue freundliche Reklamationen und feierlichen Protest zu erheben, bei Gelegenheit der letzten vom preussischen Gouvernement unrechtmäßiger Weise gegen die geheiligte Person des hochwürdigsten Herrn Dumin, Erzbischof von Gnesen und Posen, mit neuer höchst schwerer Verletzung der geistlichen Immunität und der unverjährbaren Rechte der Kirche ausgegangenen Handlungen.“

Durch Kabinettsordre vom 23. November 1839 wurde Buch darauf angewiesen, keine Allocutionen und dergleichen vom römischen Stuhle ohne die ausdrückliche Erlaubnis seines Kabinetts anzunehmen.

Als ob es an diesen Verlegenheiten der Regierung noch nicht genug gewesen wäre, so trat noch eine neue, nicht dornenlose hinzu.

Am 1. Mai 1839 wurde in Trier der Domherr Arnoldi zum Bischof gewählt, obgleich nach dem geltenden Rechte die Wahl auf keine der Regierung ungenehme Person fallen durfte, und der königliche Wahlkommissar den Arnoldi ausdrücklich als eine solche bezeichnet hatte. Da der nähere Hergang schon von mir an anderer Stelle aktenmäßig dargestellt ist,**) so braucht hier blos darauf verwiesen zu werden.

Wir sind zeitlich schon bis dicht an den Regierungsabschluß Friedrich Wilhelm's III. gelangt. Ehe wir aber die von seinem Nachfolger getroffenen Maßnahmen schildern, müssen wir noch die Mittel charakterisiren, welche man in Berlin zur Lösung der Konflikte anzuwenden beschloß. Darüber ist in der ganzen bisherigen Literatur, die sich mit unsrer Frage beschäftigte, nichts zu finden.

Von selbst verstand es sich, daß die Versuche der Regierung, auf den Erzbischof von Köln versöhnlich einzuwirken, an dessen Starrsinn völlig abprallten,

*) Die Worte: *pousserait l'oubli des convenances* waren weggefallen, der Vorwurf der Revolutionirung war modifizirt: *la cour de Rome sans doute sans en avoir le dessein a tenu un langage propre à engager les évêques du Royaume à désobéir etc.*

***) Vergl. mein Buch: *Der Staat und die Bischofswahlen* 229. ff. (Leipzig, 1874.)

aber auch die Versuche, welche mit Dunin gemacht wurden, gelangen nicht besser. Am 15. Oktober 1839 schrieb der König dem letzteren, er möchte für die Zeit seiner Abwesenheit wenigstens die geistlichen Vollmachten erteilen. Der Brief war würdevoll, aber versöhnlich. Dunin ging indessen auf nichts ein, ja er zog die Jurisdiktionsvollmachten, die er schon erteilt hatte, zurück, und ließ nur die auf die Seelsorge bezüglichen bestehen. Auch die Sendung des Domherrn Pryluski, den das Kapitel an ihn geschickt hatte, blieb erfolglos. Der Erzbischof wiegte sich in den wunderbarsten Vorstellungen. Er sah in sich ein Werkzeug der Vorsehung, die Kirche würde in Anarchie verfallen, Sympathien erregen, Tausende von Protestanten würden dann zu ihr übertreten, die katholischen Mächte würden interveniren.

Ebenso wenig hatten die Einwirkungen Erfolg, welche Preußen bei den übrigen protestantischen Staaten, die katholische Untertanen hatten, versuchte. Ende 1838 wurden dieselben durch den preussischen Bundestagsgesandten General von Schöler zu Konferenzen aufgefordert, um über die Mittel der Abwehr Rom gegenüber zu beraten. Die Konferenzen kamen nicht zustande, und nur König Wilhelm von Württemberg versuchte bei seiner italienischen Reise im Jahre 1839 in Rom zu Gunsten Preußens zu wirken. Aber seine Mitteilungen gaben geringen Trost. Er fand eine beispiellose Antipathie gegen Deutschland. Als der Jesuitengeneral die Gründlichkeit der Deutschen rühmte, fügte der Kapuzinergeneral Micara hinzu: die Deutschen sind zwar gründlich, aber aus dem Grunde verderbt. Zwischen dem Kardinalstaatssekretär, dem Papste und dem österreichischen Gesandten war eine vollkommene Harmonie vorhanden, „so daß die von Einem gemachten faillanten Bemerkungen immer von dem andern wiederholt wurden.“

Der König kam zu dem Resultate, daß Rom ein Petrefact sei, „auf dessen Wurmförmigkeit man bauen soll, aber mit Rom ist kaum zu unterhandeln. . . . Mit Rom kann man nur über Allgemeinheiten unterhandeln; geht man in Spezialitäten ein, so beengt man sich selbst.“ Friedrich Wilhelm III. schrieb dazu: „Ganz einverstanden.“

Über die preussischen Versuche an den süddeutschen Höfen war die Kurie vollkommen in Kenntnis gesetzt, ob durch die Oesterreichische Regierung, Blittersdorf oder den verstorbenen Herzog von Nassau, ließ sich nicht feststellen.

Der König riet, keine neuen Gesetze zu machen, aber die alten zu handhaben.

Dieser Rat war durchaus nicht gegenstandslos, denn in der That dachte man in Berlin an eine umfassende Staatskirchengesetzgebung.

Schon im Jahre 1824 hatte der König Auftrag gegeben, ein Regulativ für die Verhältnisse der katholischen Kirche in den Rheinlanden auszuarbeiten, welches die Grundsätze des Allgemeinen Landrechtes zusammenfassen sollte.

Fünf Gesetzentwürfe kamen zustande. 1. über das Verhältnis der katholischen Kirche zum Staate im allgemeinen, 2. über die Behandlung der gemischten Ehen, 3. über die Einführung der geistlichen Gerichtsbarkeit, 4. über

die Abschaffung der Ziviltreuung. Der 5. enthielt einige strafrechtliche Bestimmungen.

Über die Absicht der Regierung, die geistliche Gerichtsbarkeit einzuführen, war sogar schon im Jahre 1824 die preußische Gesandtschaft angewiesen worden, in Rom Mitteilung zu machen. Aber gerade dieser Gesetzentwurf fand beim Justizminister Anstand und hinderte auch das Zustandekommen der übrigen Entwürfe. Als dann aber der Erzbischof von Köln erklärt hatte, er bedürfe gar keiner staatlichen KonzeSSIONen, werde auf eigne Hand die geistliche Gerichtsbarkeit handhaben und die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte selbst zur Ausführung bringen, da erging am 3. Dezember 1837 eine Aufforderung an den Justizminister, seine Arbeit zu beschleunigen. Im Jahre 1838 wurde denn auch eine neue Gesetzgebungs-Kommission, bestehend aus Lamprecht, Duesberg, Goeschel und Eichhorn zusammengesetzt. Aber von allen KonzeSSIONen gegenüber der katholischen Kirche riet der Oberpräsident der Rheinprovinz dringend ab. Sie seien teils unpopulär, teils würden sie jetzt den Eindruck der Schwäche machen.

Die Resultate der kommissarischen Arbeiten bieten interessante Vergleichungspunkte zu der neueren preußischen Staatskirchengesetzgebung. Die Abseßbarkeit der Geistlichen wird anerkannt, die Aufrechterhaltung des Placet nach jeder Richtung hin versucht, der recursus ad principem geregelt, die amtlichen Äußerungen der Geistlichkeit in Wort und Schrift der Controle des Strafgesetzes unterworfen. Bezüglich der gemischten Ehen wird jeder Versuch, eine konfessionelle Kindererziehung den Nupturienten abzupressen, mit Strafe bedroht.

Die Entwürfe sind nicht Gesetze geworden, und so wurde denn nur eine Kabinettsordre vom 28. Januar 1838*) erlassen, welche bestimmte, daß bescheidene Erkundigungen wegen der konfessionellen Kindererziehung nicht unter das Verbot der Kabinettsordre vom 17. August 1825 fallen sollten. Glaube der katholische Geistliche die kirchliche Trauung nicht vornehmen zu dürfen, „so entscheide zwischen ihm und dem katholischen Brautteile, welcher allein darüber Beschwerde zu führen befugt ist, der Diözesan-Bischof, bei dessen Ausspruch es alsdann sein unabänderliches Bewenden habe, ohne daß ein Verfahren bei den Staatsbehörden stattfinden soll.“

*) Hermens a. a. D. 3,588.

(Schluß folgt.)

